

4. Die *separatio sponsorum*, wenn sie anders möglich ist, sollte nicht umgangen werden. Doch ist es nicht geradezu verwehrt und berührt es die Gültigkeit der Execution nicht, wenn das Aergerniß in einer anderen Form, welche nach dem klugen Ermessen des Ordinarius dazu hinreicht, behoben wird.

Schärding.

Dr. Moïse Hartl.

XVI. (Weihformel für Rosenkränze — nochmals.)

Die Mittheilung Nr. XXVIII, S. 954, IV. Heft unserer Quartalsschrift 1885, bezieht sich — wie Jeder, der dieselbe gelesen, leicht von selbst ersieht, — nur auf die sog. apostolischen, und die Birgittenrosenkranz-Ablässe; denn nur von diesen ist, Eingangs der gedachten Mittheilung, die Rede, daher wohl auch lediglich diese gemeint sein konnten, wenn es dann weiter unten um die Weihformel sich fragte, „um jene Gegenstände mit den besagten Ablässen zu versehen.“ Was (in der dort citirten) S. 581 des Buches: „Die Ablässe“ vom sel. P. Schneider, gesagt wird, bezieht sich auch lediglich auf die päpstlichen und Birgitten-Ablässe; dann aber folgt unmittelbar: dagegen (gilt dies) nicht von den Dominikaner- noch auch von den 7 Schmerzen-Rosenkränzen, welche nach der ihnen eigenen Formel geweiht sein müssen, diese Entscheidung kam von der S. Congr. am 29. Februar 1864 auf die Anfrage „einiger Generalvicare von Frankreich“: an per declarationes dd. 11. Apr. 1840 et 7. Jan. 1843 comprehendatur etiam benedictio tum coronarum seu rosariorum S. Dominici, quae a PP. Ord. Praedicatorum, tum coronarum, quae a PP. Ord. Servorum Mariae benedicuntur; ita ut sacerdotes, qui a Superioribus praefatorum Ordinum, vel immediate ab Apostolica Sede facultatem impetrant praememoratas coronas benedicendi, in solo crucis signo perficere possint, (wie es die vorcitirten Entscheidungen von 1840 und 1843 eben als hinreichend erklärt hatten), an vero pro actus valore formula benedictionis simulque aspersio cum aqua benedicta omnino sit adhibenda? Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Zweifel der Hh. Generalvicare eine gewisse Berechtigung hatte, indem die in ihrer Eingabe citirten Antworten der S. Congr. ddo. 11. April 1840 und 7. Jänner 1843, ebenso wie die Anfragen, ganz allgemein, ohne irgend zu distinguiren, lauteten; und auch bei verschiedenen anderen Coronen — wir nennen das schöne Rosenkränzlein der PP. Passionisten, von den hh. 5 Wunden, die kleine Corone von der unbefleckten Empfängniß Mariä, die englische Corone zu Ehren des hl. Erzengels Michael — wohl eine Vollmacht, aber ebensovienig eine Formel gefordert ist, wie für die apostolischen und Birgitten-Ablässe der gewöhnlichen Rosenkränze. Die Entscheidung der S. Congr. auf die Anfrage der franz. Generalvicare lautete (ddo. 29. Febr. 1864): Pro coronis Rosarii et Septem

Dolorum servandam esse formulam, cum responsa S. C. ddo. 11. Apr. 1840 et 7. Jan. 1843 non comprehendant casus, de quibus agitur in proposito dubio. Welches ist nun aber die Formel, die der Bevollmächtigte zur Weihe der Dominikaner- sowie der 7 Schmerzen-Rosenkränze zu gebrauchen hat? Offenbar hatte die hl. Congregation bei den Worten: servandam esse formulam, obgleich sie sich nicht näher ausgedrückt, keine beliebige, oder etwa nur für eine einzelne Diöcese gestattete Formel im Auge, sondern eine bereits bekannte, bestimmte und eigene, nämlich die, welche die PP. Dominikaner und Serviten zur Weihe ihrer Rosenkränze selbst, schon seit Jahrhunderten, gebrauchen. Diese Formel, (die für beide Rosenkränze sehr ähnlich lautet), pflegen die Obern gedachter zwei Orden, wenn sie Jemanden die Vollmacht verleihen, den Gläubigen ihre Rosenkränze zu weihen, im betreffenden Büchlein schon meistens selbst mitzutheilen; und es läßt sich nicht zweifeln, daß, sowie ihre eigenen Ordenspatres an dieselbe sich halten, und diese Weihewalt vom hl. Stuhle eben eigentlich ihnen, cum jure delegandi, verliehen ist, sie den Gebrauch ihrer eigenen Formel hiezu auch von allen Andern fordern, voraussetzen, und erwarten, denen sie, außerhalb ihrer Orden, diese ihnen eigene Vollmacht mittheilen, seit sie hiezu vom hl. Stuhle ermächtigt sind; denn lange war die Weihe der fraglichen zwei Rosenkränze ausschließlich den beiden Orden selbst vorbehalten, denen sie angehören. Noch 1726 hat Benedict XIII., als er dem Dominikaner-Rosenkranze auch die gleichen Ablässe verlieh, welche bis dahin der Birgitten-Rosenkranz erhalten hatte, nämlich die 100 Tage für jedes Vater unser und jedes Ave bei fünf Gefäßen, die Erklärung beigefügt: ut ad effectum lucrandi praedictas indulgentias corona seu rosarium fuerit a Fratribus Ordinis Praedicatorum de more benedictum. Wenn nun aber, falls ein Rosenkranz von einem P. Dominikaner selbst geweiht wird, dies nach dem im Orden bestehenden Gebrauche (de more), nämlich mit der bei ihnen schon altüblichen Formel geschieht und geschehen soll: so ist wohl nicht abzusehen, daß ein Nicht-Dominikaner, der vom Orden diese Weihewalt mitgetheilt erhält, sich an das ‚de more‘ bezüglich der Weiheweise nicht solle zu halten brauchen! Dasselbe gilt unfraglich auch hinsichtlich der Weihe des Siehen Schmerzen-Rosenkranzes. — Beide Formeln findet man übrigens gegenwärtig in sehr vielen Büchern, z. B. im deutschen Ablasswerke von P. Schneider, in seinem Manuale sacerdotum, in der Editio typica des Rituale Romanum, Ratisb. Pustet 1884, pag. 140* und 157* sowie im Benedictionale Romanum, 3. Ausgabe v. Pustet 1884, gleichfalls S. 140* und 157*.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, 1. daß die H. H. franz. Generalvicare in ihrer Anfrage die Bitte beigefügt hatten: „falls für die

obige Ablassweihe der Dominikaner- und der 7 Schmerzen-Rosenkränze eine Formel zu gebrauchen sei, so möge die Congregation doch sie, die Generalvicare, hievon dispensiren"; die sacra Congregatio hat jedoch hierauf antworten zu sollen erachtet: Quoad dispensationem non expedire. — 2. Daß für die Virgitten-Rosenkränze allerdings auch eine eigene Weihe-Formel existirt, daß jedoch deren Anwendung weder gefordert noch nothwendig ist, daher dieselbe hier auch nicht mitgetheilt wird. Man findet sie in der Editio typica des Rituale Romanum Ratisb. Pustet 1884, pag. 215*, sowie im Benedictionale Rom. ed. 3. Pustet, Ratisb. 1884, gleichfalls S. 215.*
P. A. R. H.

XVII. (Wasserweihe an Sonntagen.) In der Note unter dem Sonntag nach Neujahr heist es im Linzer Directorium: In omnibus Dominicis per totum annum in Eccl. Cathedr., Collegiat. et Parochialibus fit benedictio aquae in cornu epistolae vel in Sacristia . . Es fragt sich: 1. Ist diese Vorschrift des Missals, an allen Sonntagen Wasser zu weihen, präceptiv? 2. Soll nach dieser Weihe früher geweihtes Wasser nicht mehr gebraucht werden, oder soll durch die Rubrik nur die geziemende Reinhaltung des Weihwassers mehr gesichert werden?

Das Münst. „Past. = Blatt“ gibt folgende Antwort: ad 1. Während das Missal einfach sagt, was die dominica behufs Segnung des Weihwassers geschehen müsse und dann den Ritus der Auspendung im einzelnen angibt, hat das Caeremon. Episc. 1. 1. c. 6. n. 2. „Aqua benedicta singulis saltem hebdomadis renovetur“, und schreibt das Rit. Rom. vor, wie die Segnung diebus dominicis et quandocumque opus fuerit vollzogen werden müsse. Demgemäß kommen die Autoren darin überein, daß die Vorschrift präceptiv sei, wie ja auch die Rubrik des Missals nach neuer ausdrücklicher Erklärung der S. C. R. vom 7. Juli 1876 quoad repetitionem Antiphonae „Asperges me“ vel „Vidi aquam“ präceptiv ist. De Herdt begründet diese Vorschrift so: tum ad evitandam facilem ejus corruptionem et commixtionem cum sordibus, tum ob mysterium sacramenti Baptismatis, cujus memoriam juxta auctores ecclesia singulis dominicis renovare intendit. Das Missal bezeichnet unter Ordo ad faciendam aquam benedictam ausdrücklich die Ausnahmen von dieser Vorschrift, wenn es angibt, daß auf Ostern und Pfingsten dort, wo ein Taufbrunnen ist, das daselbst am Tage vorher gesegnete Wasser gebraucht werden solle. — ad 2. Die Antwort liegt schon im Gesagten. In Uebereinstimmung damit und zur weiteren Befräftigung schreibt Hartmann im Repertorium § 107, II. 2: „Zum Behufe der Segnung hat der Kirchendiener am Samstag die Gefäße, welche das Weihwasser enthalten, (sowohl die tragbaren, als die feststehenden) vom